Statuten der Familienkiste von Wattenwyl

I. Name, Sitz und Zweck
Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Familienkiste von Wattenwyl" besteht eine Familienkiste mit Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck

Die Familienkiste von Wattenwyl bezweckt:

- die Förderung des Gemeinschaftssinnes in der Familie;
- die Lebendigerhaltung der Familiengeschichte und Pflege der Familientradition unter Berücksichtigung zeitgemässer Entwicklungen und Erfordernissen.
- die Verwaltung ihres Vermögens und die Verwendung der Erträge im Interesse der Familie.

Die Hauptversammlung verfügt frei über die Erträge. Sie können insbesondere herbeigezogen werden für:

- die Gewährung von Stipendien und Erziehungsbeiträgen;
- die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen;
- die Deckung von Auslagen für die Familienforschung, zur Pflege der Familientradition und des Gemeinschaftssinnes in der Familie.

Aus dem bestehenden Kistengute oder allfälligen Zuwendungen können auch spezielle Fonds gebildet werden.

II. Mitgliedschaft
Art. 3 Kistengenossen

Kistengenosse und als solcher Anteilhaber am Vermögen der Familienkiste ist jeder Angehörige der patrizischen, aus Bern stammenden Familie von Wattenwyl (auf französisch: de Watteville), mit Ausnahme der Ausgetretenen und derer nach dem Austritte geborenen Kinder und ihrer Nachkommen.
Der Verlust des Burgerrechtes der Stadt Bern hat keinen Einfluss auf die Mitgliedschaft.

Art. 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch eheliche Geburt, Heirat mit einem männlichen Kistengenossen oder gemäss Abs. 2 unten; sie geht verloren mit dem Tode, der Verehelichung einer Tochter oder Witwe mit einem Nichtmitglied, der Ehescheidung von einem männlichen Kistengenossen und mit dem Austritte. Revision 1991 des Art. 4
Wer, ohne gemäss den Bestimmungen von Abs. 1 hiervor dazu berechtigt zu sein, behauptet, das Recht auf den Namen von Wattenwyl zu haben, namentlich auf Grund einer Annahme des Namens durch ihn, seinen Ehegatten bzw. Gattin oder einer seiner Vorfahren, kann auch gemäss Abs. 3 hiernach nicht Kistengenosse werden.
Rechtmässige Träger des Namens von Wattenwyl, die der Familienkiste nicht angehören, können als Kistengenossen angenommen werden, wenn 3/4 der an der betreffenden Hauptversammlung anwesenden Kistengenossen zustimmen und zugleich die vom Vorstand vorgeschlagenen Einkaufsbedingungen genehmigen. Die Hauptversammlung darf indessen nur dann über einen solchen Antrag befinden, wenn sie mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Kistengenossen vereinigt.

Wünscht ein Kistengenosse gemäss dem Gesetz über die Familienkisten und Familienstiftungen vom 6. Mai 1837 aus der Familienkiste auszutreten, so hat er dies dem Präsidenten schriftlich zu erklären. Mit der Austrittserklärung hört jede Genussberechtigung auf und der Austretende hat lediglich Anspruch auf die Auszahlung seines Anteiles. Dieser wird berechnet auf Grund des in der letzten Jahresrechnung festgestellten Vermögens (Kurswert), wovon für einen männlichen Kistengenossen 3/4, für einen weiblichen 1/4 in Betracht fallen.

Der betreffende Betrag wird durch die Anzahl der im Zeitpunkte der Austrittserklärung lebenden männlichen bezw. weiblichen Kistengenossen geteilt, und der so ermittelte Anteil nach Abzug allfällig erhaltener Stipendien und anderer Zuwendungen, sowie von 5%, die gemäss Stiftungsurkunde und in Anwendung von Art. 8 des Familienkistengesetzes dem substituierten Spitale zu überweisen sind, dem Austretenden ausbezahlt. Die von diesem auszustellende Quittung soll einen förmlichen Verzicht auf alle weiteren Ansprüche an das Kistengut für sich und seine nach der Austrittserklärung geborenen Kinder und deren Nachkommen enthalten. Für Minderjährige und Entmündigte ist für den Austritt die Genehmigung der Vormundschaftsbehörde erforderlich.

Wünscht ein ausgetretenes Mitglied bzw. dessen Nachkommen zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen zu werden, ist der beim Austritt bezogene Anteil mit angemessener Verzinsung und Teuerungsanpassung zurückzuzahlen.

III. Genussberechtigung
Art. 5 Zeitliche Begrenzung

Wer bis zum 31. Dezember des der ordentlichen Hauptversammlung vorangehenden Jahres gemäss Art. 4, Abs. 1 und 2 dieser Statuten die Eigenschaft eines Kistengenossen erlangt hat, hat Anspruch auf Beteiligung an allfällig ausgeschütteten Erträgnissen dieses Jahres, vorausgesetzt, dass die Geburt oder Verehelichung vor der ordentlichen Hauptversammlung dem Kistengutsverwalter angezeigt worden ist.
Kistengenossen, welche bis zum 31. Dezember des der ordentlichen Hauptversammlung vorangehenden Jahres durch Tod, Heirat oder Ehescheidung aus der Familienkiste ausgeschieden sind, haben an den genannten Erträgnissen keinen Anteil mehr.

IV. Organe
Art. 6 Allgemeines

Die Organe der Familienkiste sind die Hauptversammlung, der Vorstand und die Rechnungsexaminatoren.

A. Die Hauptversammlung
Art. 7 Zusammensetzung und Einberufung

Die Hauptversammlung besteht aus allen männlichen Kistengenossen, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.
Die ordentliche Hauptversammlung findet am Tage von Petri Stuhlfeier (22. Februar) statt. Kann sie nicht an diesem Tage abgehalten werden, so hat sie zwischen dem 19. und 25. Februar stattzufinden.
Eine ausserordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn es der Vorstand als nötig erachtet oder wenn es von 10 stimmberechtigten Kistengenossen schriftlich und mit Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die Einladungen müssen spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin unter Angabe der Traktanden versandt werden.

Art. 8 Aufgaben und Befugnisse

Die Hauptversammlung verfügt über das Kistengut und beschliesst über die Verwendung seiner Erträgnisse, soweit nicht der Vorstand zuständig ist. Die Hauptversammlung hat ferner folgende

Aufgaben und Befugnisse:
a) Die Wahl des Präsidenten, des Vorstandes sowie des Kistengutsverwalters (ev.des Sekretärs);
b) die Wahl der Rechnungsexaminatoren sowie deren Stellvertreter;
c) die Genehmigung von Reglementen für besondere Fonds, Stipendien, usw.
d) die Genehmigung der Rechnungen, die vorher durch den Vorstand gutgeheissen werden und während 14 Tagen vor der Hauptversammlung beim Kistengutsverwalter zur Einsicht aufliegen sollen.
e) Aufnahme eines Kistengenossen im Sinne von Art. 4 hiervor
f) Die Aenderung der Statuten (Art. 21).
g) Stellungnahme zu den Geschäften, welche ihr durch den Vorstand unterbreitet werden.

Art. 9 Beschlussfähigkeit

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 1/5 sämtlicher stimmberechtigten Kistengenossen.
Sie fasst Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Besondere Anträge müssen 14 Tage vor der Hauptversammlung dem Präsidenten eingereicht werden. Art 4, Abs. 2 und Art. 21 bleiben vorbehalten.

Art. 10 Ausstand

Mitglieder der Hauptversammlung sind verpflichtet, den Austritt zu nehmen bei der Behandlung von Geschäften, welche ihre materiellen Interessen, diejenigen ihrer Ehefrau oder ihrer Verwandten bzw. Verschwägerten in der direkten Linie überhaupt und in der Seitenlinie bis zum 2. Grade berühren.

B. Der Vorstand
Art. 11 Zusammensetzung, Wahl und Einberufung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und 4 weiteren Mitgliedern. Er wird aus den stimmberechtigten Kistengenossen für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die verschiedenen Branchen der Familie sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
Der Vorstand wird vom Präsidenten, wenn es die Geschäfte erheischen, einberufen. Er muss auch einberufen werden, wenn 2 Vorstandsmitglieder es verlangen. Zu seiner Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern erforderlich.

Art. 12 Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand hat die folgenden Aufgaben und Befugnisse:
a) Er ist vorberatendes Organ in den Geschäften der Hauptversammlung.
b) Er beschliesst über Neuanwendungen bis zu einer jeweils von der Hauptversammlung für mehrere Jahre festzulegenden Kompetenzgrenze.
c) Er ist befugt, über Ausgaben im Einzelfall angemessen zu beschliessen.
d) Er sorgt für die Förderung des Gemeinschaftssinnes in der Familie, für die Lebendigerhaltung der Familiengeschichte und die Pflege der Familientradition.
Er ist befugt, zum Zwecke der Familienforschung besondere Ausschüsse ins Leben zu rufen.

C. Verwaltung und Sekretariat
Art. 13 Kistengutsverwalter

Der Kistengutsverwalter, der in der Regel aus der Mitte des Vorstandes gewählt werden soll, verwaltet alle dem Kistengute angehörenden Kapitalien, bezieht die Zinsen, zahlt Stipendien und Dividenden aus und führt die Rechnung nach den Weisungen der Hauptversammlung oder des Vorstandes. Er legt alljährlich an der ordentlichen Hauptversammlung genaue Rechnung ab.
Ist ausnahmsweise der Kistengutsverwalter nicht ein Kistengenosse, so soll ein Vorstandsmitglied mit der Oberaufsicht über die Verwaltung beauftragt werden.
Für seine Arbeit verrechnet der Kistengutsverwalter die üblichen Gebühren oder bezieht eine feste Entschädigung nach Beschluss der Hauptversammlung.

Art. 14 Sekretariat

Der Sekretär der Familienkiste, der in der Regel aus der Mitte des Vorstandes gewählt werden soll, führt das Protokoll der Hauptversammlung und des Vorstandes und ist für die interne Kommunikation verantwortlich. Er hält sich, soweit möglich, in schriftlicher Verbindung mit sämtlichen Angehörigen der Familie von Wattenwyl und sorgt, soweit dies nicht einer besonderen Kommission übertragen wird, für die Nachführung und periodische Ergänzung der Genealogie. Der Sekretär führt ein Verzeichnis aller lebenden Familienangehörigen, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit.

Art. 15 Unterschriftsberechtigung

Der Präsident, oder bei seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, führt zusammen mit dem Kistengutsverwalter die rechtsverbindliche Unterschrift. Für gewöhnliche Verwaltungsmassnahmen und Zinsquittungen wird dem Kistengutsverwalter Einzelunterschrift erteilt.

D. Die Rechnungsexaminatoren
Art. 16 Wahl, Aufgaben und Befugnisse

Die Hauptversammlung wählt aus den stimmberechtigten Kistengenossen für die Dauer eines Jahres 2 Rechnungsexaminatoren und 2 Suppleanten.
Den Rechnungsexaminatoren stehen sinngemäss die im Schweizerischen OR umschriebenen Aufgaben und Befugnisse zu.

V. Kistengut und Archiv
Art. 17 Anlage der Kistengutes

Das Kistengut soll aus soliden Anlagen bestehen. Unzulässig sind Anlagen bei und Bürgschaftsverpflichtungen zugunsten von Kistengenossen.

Art. 18 Familienarchiv

Der Vorstand bestimmt den Ort und die Modalitäten der Aufbewahrung des im Eigentum der Familienkiste stehenden Archives, samt Schrank und Truhe.

VI. Besondere Fonds
Art. 19 Allgemeines

Für besondere Fonds, welche durch die Familienkiste verwaltet werden, finden die vorliegenden Statuten sinngemäss Anwendung.

Art. 20 Legat Frau Gertrude v. Wattenwyl-v. Fischer

Der jährliche Zinsertrag dieser Zuwendung soll gemäss Legat an alle weiblichen Kistengenossen gleichmässig verteilt werden.
Im übrigen finden die vorliegenden Statuten sinngemässe Anwendung.

VII. Statutenrevision
Art. 21 Verfahren

Wird von der Hauptversammlung die Durchführung einer Statutenrevision beschlossen, so ist vom Vorstand oder von einer durch die Hauptversammlung zu ernennenden Kommission ein schriftlicher Entwurf auszuarbeiten und den stimmberechtigten Kistengenossen zuzustellen.

Jeder stimmberechtigte Kistengenosse kann hiezu schriftliche Anträge stellen.

Quorum
Für die Annahme der neuen Statuten ist die Zustimmung von 3/4 der an der betreffenden Hauptversammlung anwesenden Kistengenossen erforderlich. Die Hauptversammlung darf aber nur dann über eine Statutenänderung befinden, wenn sie mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Kistengenossen vereinigt.

Inkraftsetzung
Die neuen Statuten treten in Kraft nach Erwahrung der Abstimmungsresultate durch die Hauptversammlung.

VIII. Substitution
Art. 22 Reihenfolge der Substitution

Beim Aussterben der männlichen Kistengenossen fällt der Ertrag der Kiste den Frauen und ledigen Töchtern zu. Bei deren Aussterben soll gemäss der Stiftungsurkunde das ganze Kistengut je nach Entscheid der Obrigkeit den Armen im Burgerspital oder im Inselspital zufallen.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 23

Die Statuten ersetzen diejenigen vom 21. Februar 1970. Sie sind durch Beschluss Hauptversammlung vom 25. Februar 2017 in Kraft gesetzt worden.

Der Präsident

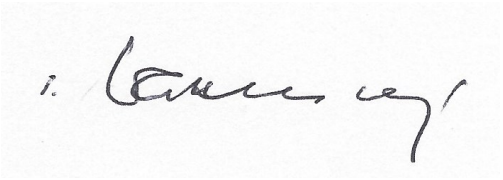

Roger von Wattenwyl